

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Kaufpreis

Sofern nicht anders vereinbart, werden zusätzlich zu dem genannten Nettopreis alle mit dem Kauf oder der Übergabe verbundenen Steuern, gesetzliche Abgaben und sonstige Kosten, z. B. gesetzliche Mehrwertsteuer, vom Käufer getragen. Soweit der Verkäufer derartige Steuern, Abgaben oder Beiträge zahlt, ist ihm der Käufer zur Erstattung verpflichtet.

1.1. Der gesamte Kaufpreis ist fällig mit dem Abschluss des Vertrages, soweit nicht abweichendes vereinbart wird. Zahlt der Käufer den Kaufpreis oder eine Kaufpreisrate auf eine schriftliche oder fernschriftliche Mahnung nicht, so ist der Verkäufer zum Rücktritt ohne Fristsetzung berechtigt.

2. Übergabe

Im Verhältnis der Parteien zueinander gehen das Risiko und die Haftung für die Ware mit der Übergabe auf den Käufer über.

3. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer hält sich das Eigentum an allen Containern und sonstigen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises und aller sonstigen, auch künftigen Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung, vor. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur nach vollständiger Bezahlung und der sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung weiter veräußern. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung vom Vorbehaltsgegenstand an den Verkäufer ab. Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen nur selbst einziehen, solange und sofern er seinen gegenüber dem Verkäufer bestehenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt.

4. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes von uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und/oder Freigaben sowie vor Eingang des Kaufpreises oder einer vereinbarten Anzahlung.

5.1. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Für unvorhergesehene Verzögerungen, die während des Transportes entstehen, wird vom Verkäufer keine Haftung übernommen.

5.2. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten bzw. bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5.3. Bestimmungen über Lieferfrist und Lieferzeit sind als annähernde zu betrachten. Wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung wird kein Schadensersatz geleistet.

5.4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Gewähr

Werden fabrikneue Container verkauft und liegen zwischen Vertragsabschluß und der vorgesehenen Lieferung mehr als vier Wochen, so tritt der Verkäufer seine Gewährleistungsansprüche gegen die in der BRD oder auch im Ausland ansässigen Lieferwerke an den Käufer ab.

6.1. Eine Mängelrügefrist wird bei offenen Mängeln mit einer Woche nach Anlieferung und bei versteckten Mängeln mit zwei Wochen nach Kenntnis festgelegt.

6.2. Beim Verkauf gebrauchter Container erfolgt der Verkauf auf Basis des tatsächlichen Zustandes unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für offene oder versteckte Mängel. Der Verkäufer versichert, daß ihm derartige Mängel nicht bekannt oder gemeldet sind. Der Käufer übernimmt die Container im tatsächlichen Zustand.

6.3. Soweit der Käufer eine Besichtigung wünscht, hat der Verkäufer ihm dieses zu ermöglichen. Der Käufer muß die Besichtigung in jedem Fall unverzüglich an dem vom Verkäufer genannten Ort vornehmen. § 377 HGB findet auf das Vertragsverhältnis auch Anwendung, wenn der Käufer nicht Vollkaufmann ist.

6.4. Die Parteien sind sich einig, daß die Container für den zwischenstaatlichen Gebrauch bestimmt sind. Der Verkäufer übernimmt daher keine Gewähr dafür, daß frühere oder jetzige öffentlich-rechtliche bzw. Zollbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Ländern eingehalten worden sind. Der Käufer verzichtet auf alle entsprechenden Rechte. Alle mit einem Import der Container in die Bundesrepublik Deutschland oder einem Gebrauch im Inland oder einem sonstigen Land verbundenen Kosten oder Risiken trägt der Käufer.

6.5. Lagergeld fällt 14 Tage nach Freistellung des/der Container zu Lasten des Käufers an.

7. Kaufverträge mit Mietern

Bezieht sich der Kaufvertrag auf Container oder Gegenstände, die im Augenblick des Kaufvertragsabschlusses an den Käufer vermietet sind, so bleibt der Käufer zur Zahlung von Mietzinsen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

8. Kennzeichnungsentfernung

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises von den Containern bzw. verkauften Gegenständen alle auf den Geschäftsbetrieb und das Eigentum des Verkäufers hindeutenden Kennzeichen, insbesondere das Zeichen zu entfernen.

9. Schriftform und Teilnichtigkeit

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

9.1. Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine dem Willen der Vertragsparteien in zuverlässiger Weise zu ersetzen.

10. Gerichtsstand und Recht

Alle Streitfragen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, auch soweit sie die Gültigkeit, Aufhebung oder Beendigung des Vertrages betreffen entscheiden unter Anwendung des deutschen Rechts die ordentlichen Gerichte in Hamburg. Der Verkäufer kann den Käufer auch in seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

conro container GmbH

Rubbertstraße 48/50

21109 Hamburg

T +49 (0) 40 / 380 88 86-0

F +49 (0) 40 / 380 88 86-10

info@conrocontainer.de

www.conrocontainer.de